



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

Drucksachen-Nr.: VI/891

Sitzungsdatum: 1. Lesung 17.05.18  
2. Lesung 05.07.18

Beschluss-Nr.: 592/33/18

Beschlussdatum: 05.07.18

Gegenstand: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  Hauptausschuss  
 Betriebsausschuss  Stadtvertretung

Beratung im	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Befang.	
Hauptausschuss	26.04.18	13	-	-	-	
Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss						
Betriebsausschuss						
Kulturausschuss						
Finanzausschuss	13.06.18	4	1	4	-	
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport						
Rechnungsprüfungs- ausschuss						
Hauptausschuss	21.06.18	9	2	2	-	
Stadtvertretung	17.05.18 05.07.18	- 28	- 4	- 6	- -	Verweisung lt. Beratungsfolge mehrheitlich beschlossen

Neubrandenburg, 28.03.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage

- des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.11 (GVOBl. S. 777) sowie
- der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.16 (GVOBl. M-V S. 584),

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 05.07.18 die folgende Satzung erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Mit der Herabsetzung der Besteuerung des Hundes ab dem Alter von drei Monaten werden sich die Erträge dauerhaft erhöhen.

**Begründung:**

Eine Neubewertung des § 15 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg in den Fassungen vom 08.08.02 bis 21.07.12 macht es aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung erforderlich, dass die Satzung neu beschlossen und bekannt gemacht wird. Eine Festsetzung der Steuer ist sonst nicht möglich. Das rückwirkende Inkrafttreten begründet sich mit noch vorzunehmenden Steuerfestsetzungen.

Die Steuerpflicht beginnt jetzt mit Beendigung des 3. Lebensmonats des Hundes, nicht wie vorher mit Beendigung des 4. Lebensmonats. Hierbei wurde sich an den Regelungen anderer Kommunen von Mecklenburg-Vorpommern orientiert (Hansestadt Stralsund, Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie Hansestadt Rostock).\*

In die Steuerbefreiung wurden Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung eingesetzt werden, aufgenommen. Weiterhin sind Hunde, die aus dem Neubrandenburger Tierheim erworben werden, für ein Jahr steuerbefreit, da in diesem Zusammenhang Unterbringungskosten im Tierheim gespart werden.

*\* Siehe Änderungsblatt 2:*

*Aufgrund von Diskussionen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter im Finanzausschuss und im Hauptausschuss wird die Steuerpflicht wie zuvor für Hunde ab einem Alter von vier Monaten festgelegt. Es wurden Bedenken für Hundehalter geäußert, die in Besitz von Hundewelpen sind und diese nach 12 Wochen noch nicht an andere Hundehalter abgegeben bzw. veräußert haben.*

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.11 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.05 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.16 (GVOBl. M-V S. 584), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 05.07.18 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Neubrandenburg.

### **§ 2**

#### **Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft oder einem Verein aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand verwirklicht wird. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuerschuld anteilig für dieses Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, gilt der Hund als mindestens vier Monate alt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (4) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (5) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

## § 5

## Steuermaßstab und Steuersatz

## (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	96,00 EUR
2. für den 2. Hund	150,00 EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	200,00 EUR
4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 - 3 Hundehalterverordnung M-V	600,00 EUR

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6

## Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

## (1) Steuerfreiheit wird gewährt für

1. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gehalten werden.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.

## (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsrad gehalten werden.
3. Therapiehunde, die für eine tiergeschützte medizinische Behandlung eingesetzt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd gehalten werden.

## (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu beantragen. Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

## (4) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Neubrandenburg erworben werden, sind für 1 Jahr steuerbefreit.

## § 7

## Steuerermäßigung

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden; dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht

älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen. Die Notwendigkeit eines Wach- und Schutzhundes ist bei der Antragstellung zu begründen.

## § 8

### Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Die Steuervergünstigung entfällt ab dem Zeitpunkt, wenn der Halter der Hunde wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (5) Für gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

## § 9

### Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig. Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 1. Juli erhoben.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 10

### Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11  
Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuer-  
marke. Die Steuermarke wird persönlich gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Steuer-  
marke ist Eigentum der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und  
sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter  
auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke der Stadt Neubrandenburg zurückzugeben.

§ 12  
Verwendung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach  
dieser Satzung ist die Stadt Neubrandenburg gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) DSGVO i. V. m. § 3 KAG M-V und  
§ 93 AO berechtigt.

§ 13  
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunal-  
abgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.05 und können mit einer Geldbuße  
in Höhe bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 14  
Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprach-  
form verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.18 in Kraft.

Neubrandenburg, 05.07.18

Silvio Witt  
Oberbürgermeister